

# Förderung von musikalischen Festivals und Veranstaltungsreihen

Digitale Informationsveranstaltung

17.02.2025

# Agenda

1. Das Team der Festivalförderung
2. Unser Service für Sie
3. Das Förderprogramm
4. Ihre Fragen

# 1. Das Team der Festivalförderung

# Ansprechpartnerinnen

Franziska Schenk

- Leitung „Festivalförderung Klassik“
- Hauptansprechpartnerin (v.a. für inhaltliche und finanzielle Fragen)
- Mo-Fr von 9.00-17.00 Uhr
- [festivalfoerderung@bayerischer-musikrat.de](mailto:festivalfoerderung@bayerischer-musikrat.de)



Barbara Weiß

- Leitung „Festivalförderung Jazz“, Projektassistenz Klassik
- Unterstützung bei administrativen Fragen
- Mo-Do von 8.00-12.00 Uhr
- [festivalfoerderung@bayerischer-musikrat.de](mailto:festivalfoerderung@bayerischer-musikrat.de)



## 2. Unser Service für Sie

# Unser Service für Sie

- Durchführung und Abwicklung des Förderprogramms (von Antragstellung bis Verwendungsnachweis)
- Beratung für den gesamten Förderprozess (Antragstellung bis Verwendungsnachweis)
- Bereitstellung von Leitfäden, Hilfestellungen
- Angebot von digitalen Informationsveranstaltungen
- Beratung/Kontaktherstellung zu ggfs. anderen passenden Förderprogrammen
- Vernetzung von Musikakteuren

# 3. Das Förderprogramm

# Was sind Ziel und Inhalt der Förderung?

- Erhaltung und der **Ausbau der bayerischen Festivallandschaft** mit einem breiten, profilierten Musikangebot für die Menschen **in allen Regionen Bayerns**.
- Förderung der Durchführung **musikalischer Festivals und Veranstaltungsreihen** mit **Schwerpunkt im Bereich der klassischen Musik** (z.B. Alte Musik, klassische, romantische, zeitgenössische Musik etc.) und **Jazz**.
- Nicht gefördert werden Benefizveranstaltungen, Sponsoren- und Freundeskreiskonzerte, (musikalische) Wettbewerbe, Veranstaltungen mit kulinarischem Schwerpunkt, mit überwiegend kommerziellem und mit überwiegend wissenschaftlichem Charakter



v.o.n.u. Festival junger Künstler Bayreuth, ©Matthias-K-Photography  
Tage Alter Musik Regensburg, © Michael Vogl

# Wer kann einen Antrag stellen ?

- natürliche Personen,
- juristische Personen des Privatrechts (z.B. gGmbH, gUG, e.V.),
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts,
- Körperschaften des öffentlichen Rechts
- kommunale Gebietskörperschaften (Märkte und Städte, Landkreise und Bezirke),  
die als Festival- oder Konzertveranstalter **ohne Gewinnerzielungsabsicht** tätig sind.

Es sind maximal zwei Anträge pro Antragsteller/Antragstellerin und Förderrunde möglich.

# Zuwendungsvoraussetzungen

Das Festival oder die Veranstaltungsreihe

- muss an Veranstaltungsorten **in Bayern** stattfinden.
- hat den **Schwerpunkt im Bereich der sog. klassischen Musik** (z.B. Alte Musik, romantische Musik, zeitgenössische Musik etc.) und **Jazz**.
- muss **mindestens bereits zwei Mal** erfolgreich durchgeführt worden sein.
- muss aus **mindestens vier Konzerten** bestehen, die sich durch ein übergreifendes Konzept sowie einen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang auszeichnen.
- wird durch die Mitwirkung **professioneller Musikerinnen und Musiker** geprägt.
- darf **noch nicht begonnen** haben.

# Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Gesamtfinanzierung muss unter Berücksichtigung der möglichen staatlichen Förderung hinreichend gesichert sein.
- Eine **ordnungsgemäße Geschäftsführung** muss gesichert sein.
- Mit dem Festival oder der Veranstaltungsreihe darf **keine Gewinnerzielungsabsicht** verfolgt werden.
- Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben müssen **mindestens 10.000 €** betragen (Bagatellgrenze).
- Die Fördersumme darf **nicht weniger als 3.000 €** betragen.
- Es müssen **bare Eigenmittel von mindestens 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben** eingebracht werden.

# Ihre Frage



## **Was umfasst die baren Eigenmittel ?**

Zu den baren Eigenmitteln zählen:

- Vereins- und Unternehmensvermögen
- Rücklagen
- Mitgliedsbeiträge
- Nicht zweckgebundene Spenden
- Nicht zweckgebundenes Sponsoring
- Eintrittseinnahmen
- Erlöse, z.B. aus Programmheftverkäufen, Anzeigenverkauf

$\geq 10\%$  der  
zuwendungsfähigen  
Gesamtausgaben

# Ihre Frage



## **Was versteht man unter nicht zweckgebundenen Spenden und Sponsoring ?**

Ein Spender lässt eine Spende dem Verein für seinen gesamten Vereinszweck zukommen und verbindet die Spende nicht mit einem bestimmten Zweck, z.B. Spende für das konkrete Festival oder eine bestimmte Abteilung in einem Verein. Dann spricht man von einer nicht zweckgebundenen Spende.

# Zuwendungsfähige Ausgaben

Alle Personal- und Sachausgaben, die **nachweislich projektbezogen** anfallen.

Dazu zählen u.a.:

- laufende (ggfs. anteilige) Betriebskosten mit einem eindeutigen und nachweislichen Projektbezug (z.B. Mieten, festangestelltes Personal etc.)

# Zuwendungsfähige Ausgaben

Wichtig: Wenn Sie festangestelltes Personal als zuwendungsfähig anerkennen lassen möchten, dann benötigen wir von Ihnen

- zum einen eine **transparente Aufschlüsselung der Stellen** (Anzahl der Stellen sowie Arbeitsumfang und Vergütung je Stelle) **im Kosten- und Finanzierungsplan** (siehe auch Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplanes)
- sowie
- zum anderen eine **schriftliche Bestätigung**, dass die angegebenen Ausgaben für festangestelltes Personal eindeutig projektbezogen sind. Ggf. werden zusätzliche Informationen wie z.B. Aufgaben- und Stellenbeschreibungen abgefragt.

# Zuwendungsfähige Ausgaben

Weitere zuwendungsfähige Ausgaben:

- zusätzlich für das Projekt eingestelltes Personal (z.B. befristet für Konzertmanagement, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)
- im Rahmen zusätzlicher Werkverträge geleistete Arbeit (z.B. Werkvertrag für grafische Leistungen, Werkvertrag für künstlerisches Konzept)

# Zuwendungsfähige Ausgaben

- Ehrenamtliche können ihre Mitarbeit als ehrenamtliche Stunden ansetzen. Wenn es sich dabei um **Ehrenamtliche des Antragstellers** handelt (z.B. ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder, Vereinsvorstand oder ehrenamtlich tätiger Geschäftsführer einer gGmbH, nicht Dritte), können diese Stunden als **unentgeltliche Eigenleistungen** angesetzt werden.

# Ihre Frage



## **Können ehrenamtliche Eigenleistungen eingebracht werden und wenn ja, wie ?**

Ja, ehrenamtliche unentgeltliche Eigenleistungen des Antragstellers (wie Vereinsvorstand und -mitglieder, nicht Dritte) können im Kosten- und Finanzierungsplan berücksichtigt werden (siehe auch Folie 17). Diese sogenannten unentgeltlichen Eigenleistungen können mit folgenden Sätzen anerkannt werden:

- 12,15 € für Helfertätigkeiten (z.B. Saaldienst, Abendkasse, Programmheftverkauf)
- 20,63 € für Leistungen, die eine besondere Qualifikation voraussetzen (z.B. Dramaturgie, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, künstlerische Leitung, kaufmännische Leitung).

Bitte beachten Sie, dass diese unentgeltlichen Eigenleistungen sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmenseite angesetzt werden müssen (durchlaufende Posten).

# Ihre Frage



## **Müssen unentgeltliche Eigenleistungen nachgewiesen werden ?**

Ja, ehrenamtliche unentgeltliche Eigenleistungen (z.B. von einem Vereinsvorstand) müssen mit einer Stundenliste nachgewiesen werden. Dort werden die Namen der Ehrenamtlichen, deren Tätigkeiten und Stunden erfasst.

# Ihre Frage



## **Ist die Ehrenamtspauschale zuwendungsfähig?**

Ja, die Ehrenamtspauschale ist zuwendungsfähig, wenn die Personen eindeutig für das beantragte Projekt eingesetzt werden. Im Kosten- und Finanzierungsplan wird die Ehrenamtspauschale nur auf der Ausgabenseite angegeben.

# Ihre Frage



## **Wie erfolgt der Nachweis bei der Ehrenamtspauschale oder bei Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche ?**

Wenn Sie Ehrenamtlichen eine Aufwandsentschädigung oder eine Ehrenamtspauschale auszahlen (Geldfluss), ist anders als bei den unentgeltlichen Eigenleistungen keine Dokumentation über die Stunden notwendig. Es müssen aber die Einzelbelege über die Zahlungen bei einer Prüfung bereitgestellt werden können.

# Zuwendungsfähige Ausgaben

- Honorarkosten für Musiker/Musikerinnen und Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Projekts
- Kosten für zusätzlich angemietete Räume (sowohl Büroräume als auch Konzerträume)
- Projektbezogene Kosten für die Durchführung des Projektes (z.B. Einlasspersonal, Sanitäter, Feuerwehr)
- Miete/Ausleihe von notwendigen Materialien (wie z.B. Instrumente, Technik, Equipment etc.)
- Verbrauchsmaterialien, die für die Projektdurchführung erforderlich sind

# Zuwendungsfähige Ausgaben

- Projektbezogene Ausgaben für Marketing-, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, also z.B. den Druck von Flyern, Plakaten oder Programmheften
- Projektbezogene Fahrtkosten
- notwendige Übernachtungs- und Verpflegungskosten für Künstler/Künstlerinnen und Teilnehmer/Teilnehmerinnen (auch Verpflegung für Proben)

# Zuwendungsfähige Ausgaben

Bitte beachten Sie die Höchstsätze des **Bayerischen Reisekostengesetzes**

- ➔ 90 € in Städten bis 300.000 Einwohner, 120 € ab 300.000 Einwohner
- ➔ Reisen in der 2. Klasse, Fahrten mit dem PKW 0,40 € / km\*
- ➔ Tagegeld von 4,50 € bis 21,50 € je nach Dauer des Aufenthalts

Weitere Informationen zum [Bayerischen Reisekostengesetz](#)

\*Bei steuerlichen Themen gilt das Bundesreisekostengesetz. Z.B. kann die Differenz der Beträge bei PKW zwischen Bundesreisekosten- und Bayerischen Reisekostengesetz von 0,10 € / Km dazu führen, dass diese 0,10 € versteuert werden müssen. Bitte klären Sie dies mit Ihrem Steuerberater.

# Ihre Frage



**Ist die Verpflegung von Künstler/Künstlerinnen während der Proben und für die Konzerte zuwendungsfähig ?**

Ja, das ist zuwendungsfähig, da es in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Konzerte steht.

**Ist ein Empfang für Künstler/Künstlerinnen zuwendungsfähig ?**

Ein Get-together / Empfang für Künstler/Künstlerinnen ist nicht zuwendungsfähig, da es nicht in direktem Zusammenhang mit der Durchführung des Konzertes steht.

**Ist ein Empfang / Essen & Getränke für das Publikum zuwendungsfähig ?**

Für das Publikum ist dies grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

# Ihre Frage



## **Was sind Gemeinkosten ?**

Zu den Gemeinkosten zählen Ausgaben wie z.B. Porto, Telefongebühren oder Büromaterial. Gemeinkosten sind bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zuwendungsfähig.

# Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- Laufende Betriebskosten und alle sonstigen Ausgaben, die keinen eindeutigen Projektbezug zum zu fördernden Projekt haben und die auch ohne die Durchführung des zu fördernden Projektes angefallen wären,
- kommunale Regiearbeiten,
- Weiter- und Fortbildungskosten,
- Investitions-, Instandhaltungs- und Reparaturausgaben,
- Anschaffungen,
- Ausgaben für Kompositionsaufträge und Preise

# Ihre Frage



## **Was versteht man unter kommunalen Regiearbeiten ?**

Regiebetriebe sind rechtlich und organisatorisch ein Teil der Kommunalverwaltung. Es sind oft kleine Organisationsbereiche wie z.B. der städtische Bauhof. Die Dienstleistungen dieser Regiebetriebe bezeichnet man als kommunale Regiearbeiten.

Die Nichtförderfähigkeit von kommunalen Regieleistungen gilt nur, wenn die Kommune Veranstalterin und Antragstellerin ist. In diesem Fall ist auch die Leistung des Regiebetriebs unmittelbar als Eigenleistung der Kommune zu werten, die nicht angesetzt werden kann. Wenn für ein drittveranstaltetes Format jedoch die Kommune unterstützend tätig wird und z.B. Bühnenaufbau übernimmt, sind dies Sachleistungen, die grundsätzlich mit 80 % ihres Wertes angesetzt werden können (Einnahme und Ausgabe).

# Ihre Frage



**Sind Anschaffungs- und Instandhaltungskosten einer Büroausstattung(z.B. Drucker, Laptop, Schreibtisch usw.) zuwendungsfähig ?**

Anschaffungen und Instandsetzungen sind nicht zuwendungsfähig. Das Ziel und der Fokus des Förderprogramms ist die Förderung von musikalischen Darbietungen, also die Kunst. Diese Projektförderung ist nicht für investive Maßnahmen ausgelegt, dies muss dann über andere Finanzierungsquellen (z.B. Eigenmittel) finanziert werden.

# Ihre Frage



## **Aus welchen Gründen ist ein Kompositionsauftrag nicht zuwendungsfähig ?**

Die „Förderung von musikalischen Festivals und Veranstaltungsreihen“ ist eine Veranstaltungsförderung. Ein Kompositionsauftrag stellt eine Investition und Wertschaffung für den/die Komponisten/Komponistin dar. Das Werk ist unbegrenzt „vermarktbar“, bspw. durch die Produktion und Verkauf einer CD, Vervielfältigungsrechte usw. Deswegen ist diese Investition nicht zuwendungsfähig.

Die Kosten, die mit einer Aufführung einer neuen Komposition entstehen, sind aber zuwendungsfähig (z.B. die Miete für den Konzertsaal, Honorar für den/die Interpreten/Interpretin)

# Ihre Frage



## **Ist die MwSt zuwendungsfähig ? Welche Bedeutung und Auswirkung hat die Vorsteuerabzugsberechtigung auf den Kosten- und Finanzierungsplan ?**

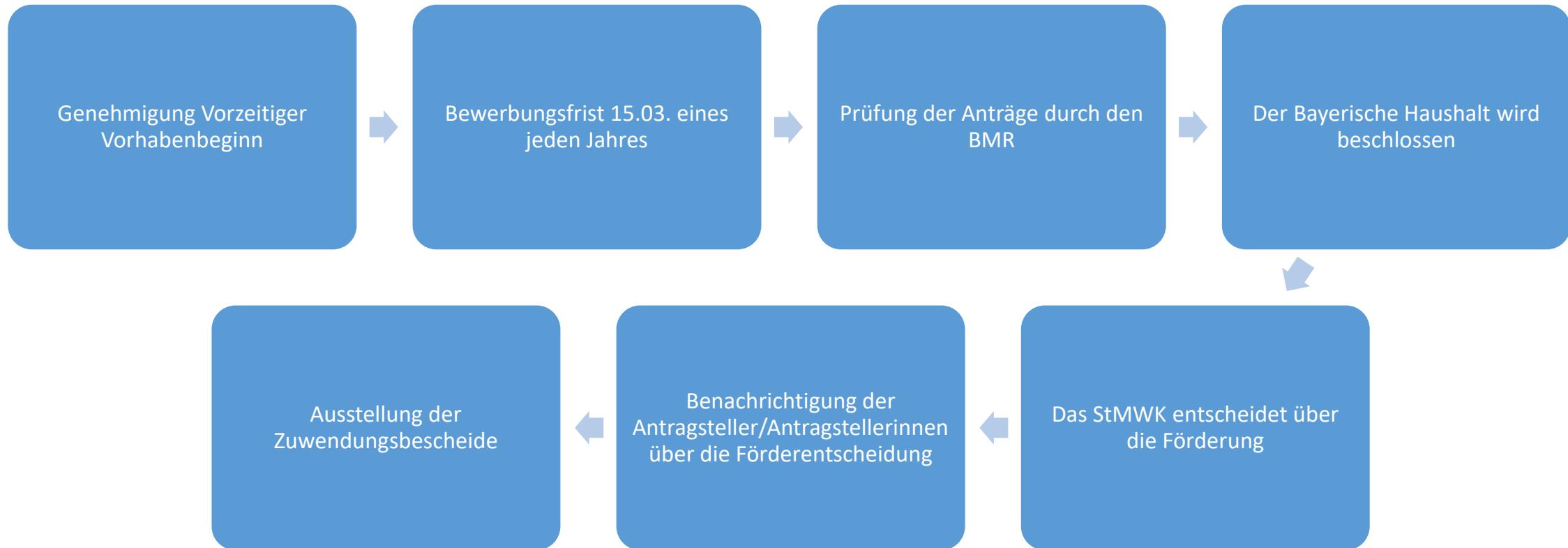
Die MWSt/USt ist zuwendungsfähig. Wenn Sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, dann geben Sie in Ihrem Kosten- und Finanzierungsplan die Bruttobeträge an.

**Ausnahme:** Wenn die Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, zählt sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Sie geben die betroffenen Einnahmen und Ausgaben in diesem Fall Netto an (ebenso im Verwendungsnachweis). Die Rückerstattung des Finanzamtes, die aus der Abzugsberechtigung resultiert (und i. d. R. zeitversetzt erfolgt) zählt zu den nicht-zweckgebundenen Einnahmen.

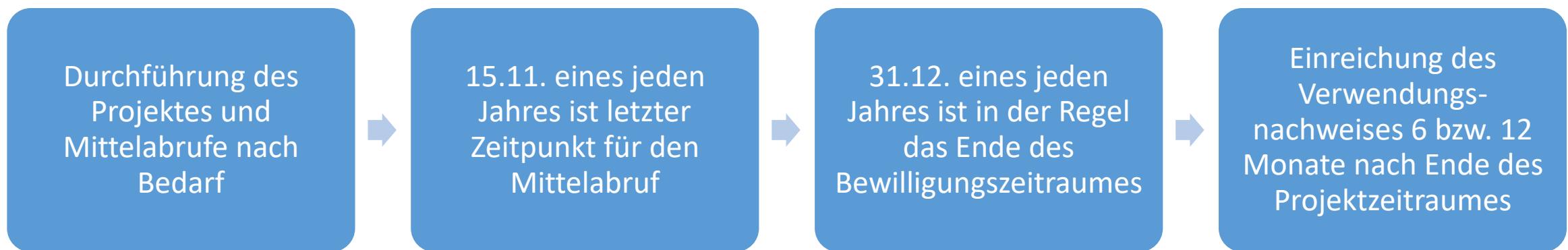
# Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- Bewirtung und Übernachtung von Beschäftigten, Sponsoren und Presse,
- Empfänge (siehe Folie 25) und Künstlergeschenke,
- Merchandise,
- Ausgaben für CD-Produktionen,
- Ausgaben für Videoproduktionen/-aufzeichnungen (On-Demand),
- Abschreibungen, Bank- und Zinsaufwendungen.

# Ablauf der Förderung



# Ablauf der Förderung



# Vorzeitiger Vorhabenbeginn

- Die Ausstellung des Vorzeitigen Vorhabenbeginn ermöglicht Ihnen **förderunschädlich** mit dem Projekt zu beginnen.
- Denn als Projektbeginn ist grundsätzlich **jeder Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen** zu werten.
- Für die Genehmigung des Vorzeitigen Vorhabenbeginns reichen Sie den Antrag über das Antragsportal ein und beantragen dort den Vorzeitigen Vorhabenbeginn.
- Aus der Genehmigung des Vorzeitigen Vorhabenbeginns kann **kein Anspruch auf eine Förderung** abgeleitet werden.

# Vorzeitiger Vorhabenbeginn

Vor Einreichung des Antrages und Genehmigung des Vorzeitigen Vorhabenbeginns ist es möglich, Planungen vorzunehmen, bspw. die Anfrage von Musiker/Musikerinnen, Räumen oder Partnern. Es dürfen jedoch noch keine Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen werden.

**Ausnahme:** Ein Vorhaben gilt als nicht als begonnen, wenn der **Vertrag von vornherein**

➤ ein eindeutiges und ohne finanzielle Folgen bleibendes **Rücktrittsrecht** enthält für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung

oder

➤ unter einer **eindeutigen aufschiebenden oder auflösenden Bedingung** für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung geschlossen wird.

# Vorzeitiger Vorhabenbeginn

Beispiele für einen von vornherein geschlossenen Vertrag mit eindeutigen und ohne finanzielle Folgen bleibendes Rücktrittsrecht:

- ein stornierbare Hotelbuchung ohne Stornierungskosten
- Flexpreis der Bahn, Stornierung bis 8 Tage vor dem 1. Geltungstag: kostenfrei, Stand 10.02.25 (Bitte informieren Sie sich bei der DB jeweils über die aktuellen Konditionen)

# Ihre Frage



**Kann ein Festival mehrfach gefördert werden ? Oder nur einmal ? Muss bei Mehrfachförderungen jedes Jahr ein neuer Antrag gestellt werden ?**

Ja, ein Festival kann mehrfach gefördert werden. Es muss dann jedes Jahr ein neuer Antrag fristgerecht zur Antragsfrist (15.03. eines jeden Jahres) eingereicht werden. Es gibt keine Förderpause.

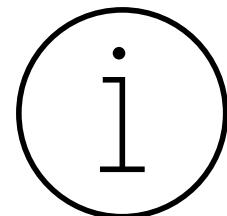
# Ihre Frage



**Das Festival findet im 2-Jahres-Rhythmus statt, also wieder 2026. Planungen finden statt, sind aber bis zum 15. März 2025 noch nicht so ausgereift, dass wir einen detaillierten Finanzierungsplan, feste Konzertdaten und Veranstaltungsorte vorlegen können. Inwiefern können wir dann einen Vorzeitigen Vorhabenbeginn beantragen? Wie detailliert müssten die Angaben sein?**

Sie reichen für den Vorzeitigen Vorhabenbeginn die Antragsunterlagen so detailliert wie es Ihnen möglich ist über das Antragsportal ein. Wenn das Antragsformular nicht ausgefüllt werden kann, weil bestimmte Informationen noch nicht vorliegen, kann auch eine Einzellösung gefunden werden. Bspw. durch die Einreichung der Antragsunterlagen zu diesem Zeitpunkt via E-Mail.

# Antragsverfahren und -unterlagen



Die Antragstellung erfolgt digital über das Zuschussportal des Bayerischen Musikrates.

## [Link zu Zuschussportal & Antragsunterlagen](#)

Ein **Leitfaden** führt Sie Schritt für Schritt durch das Zuschussportal und gibt Ihnen wichtige Hinweise.

Bewerbungsfrist ist der **15.03. eines jeden Jahres (Ausschlussfrist)** für das laufende Haushaltsjahr.

# Ihre Frage



**Wer kann den Antrag finalisieren und zeichnen, wenn die vertretungsberechtigte Person ausfällt ?**

Wenn dieser Fall eintritt, informieren Sie uns bitte. Wir stimmen dann eine Lösung mit Ihnen ab. Es kann z.B. ein zweiter Benutzer für diesen Antragsteller erstellt werden, der dann Zugriff auf das Antragsformular erhält.

# Ihre Frage



**Wie kann ich den Antrag durch die vertretungsberechtigte Person zeichnen lassen, wenn ich als Ansprechpartner/Ansprechpartnerin den Antrag ausfülle ?**

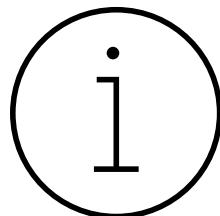
Im Antragsportal können Sie am Ende das Antragsformular downloaden. Dann können Sie es von der vertretungsberechtigten Person signieren lassen und anschließend hochladen und absenden.

# Antragsverfahren und -unterlagen

Folgende Antragsunterlagen sind im Zuschussportal hochzuladen:

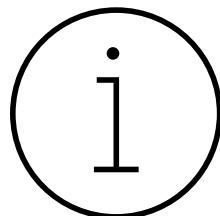
- Ausführliche **Projektbeschreibung**,
- **Programmplanung** mit den Konzertdaten, den geplanten Künstlerinnen und Künstlern und den aufzuführenden musikalischen Werken,
- ein in Einnahmen und Ausgaben **ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan**.
- Bei einem **Erstantrag** ist die **finanzielle Leistungsfähigkeit** nachzuweisen durch die Vorlage der Abrechnung des Vorjahres des Projektes.

# Antragsverfahren und -unterlagen



## Die ausführliche Projektbeschreibung

- Beschreiben Sie Ihr Vorhaben klar und prägnant und gehen Sie auf besondere Aspekte ein (z.B. die inhaltliche Ausrichtung, Neuerungen usw.)



## Die Programmbeschreibung/planung

- Nennung von teilnehmenden Musikern/Musikerinnen
- Nennung der Anzahl der Veranstaltungen und der Daten
- Nennung der geplanten Werke/Programms

# Ihre Frage



**Unser Festival hat über 50 Veranstaltungen. Müssen alle Veranstaltungsdaten im Antragsformular eingetragen werden ?**

Nein, Sie müssen nur mindestens 4 Konzerte eintragen (Fördervoraussetzung). Wenn Sie mehr Konzerte haben, können Sie diese eintragen, indem Sie auf „Termin hinzufügen“ gehen. Sie können alternativ auch alle weiteren Konzerte in der Programmplanung hochladen.

# Ihre Frage



**Im Antragsformular soll eine „Programmplanung“ hochgeladen werden - was genau meinen Sie damit? Warum müssen, wenn die Programmplanung hochgeladen wird, separat noch einmal die Veranstaltungen aufgeführt werden ?**

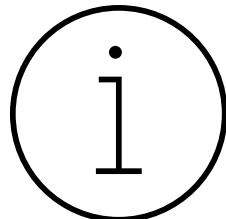
Die Programmplanung umfasst Ihre geplanten Künstlerinnen und Künstler, die Veranstaltungsorte und –daten sowie das Programm (so bereits vorhanden). Die Veranstaltungsanzahl (mind. 4) wird separat abgefragt, um die Fördervoraussetzungen zu überprüfen und einen besseren Abgleich von Programm und Kosten –und Finanzierungsplan zu haben. Sie müssen nicht alle Veranstaltungen in das Antragsformular eintragen (siehe vorherige Frage).

# Antragsverfahren und -unterlagen

Der detaillierte Kosten- und Finanzierungsplan



- gibt Hinweise zu zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben
- kann als Checkliste dienen



Wichtig sind:

- klare Zuordnung der Positionen zu den geplanten Maßnahmen und der Projektbeschreibung
- Aufschlüsselung der Ausgaben so genau wie möglich
- Erklärung der Berechnungsgrundlage
- keine Puffer- und Pauschalbeträge

# Ihre Frage



**Wenn das Festival/die Veranstaltungsreihe in den vergangenen Jahren vom StMWK gefördert wurde, ist man dann für den Bayerischen Musikrat ein neuer Antragsteller ?**

Nein, wenn Sie bereits vom StMWK gefördert wurden, werden Sie nicht als erstmaliger Antragsteller behandelt, d.h. bei Einreichung der Antragsunterlagen müssen Sie keinen finanziellen Leistungsnachweis erbringen. Diesen müssen nur Antragsteller/Antragstellerinnen erbringen, die erstmals eine Förderung aus diesem Förderprogramm beantragen.

# Ihre Frage



## **Wie muss die finanzielle Leistungsfähigkeit nachgewiesen werden ?**

Wenn Sie erstmal einen Antrag für die Förderung stellen, benötigen wir von Ihnen die Abrechnung des Vorjahres des Projektes.

## **Braucht es den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit auch bei Kommunen ?**

Ja.

# Förderentscheidung

- Die bis 15.03. eines jeden Haushaltjahres eingereichten Anträge werden vom Bayerischen Musikrat formal und inhaltlich geprüft.
- Die geprüften und aufbereiteten Antragsunterlagen werden dem StMWK zur Verfügung gestellt.
- Nach Beschluss des Bayerischen Haushaltes (voraussichtlich Mai/Juni) können die Förderentscheidungen anhand des nun bekannten Budgets getroffen werden. Die letztendliche **Entscheidung und Billigung der Fördervorschläge** liegt beim **bayerischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst**.

# Ihre Frage



## **Wie hoch sind die durchschnittlichen Fördervolumina?**

Die Höhe der Fördersumme richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Es werden sowohl das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Antragstellers (angemessene Eigenmittel) als auch die Finanzierungsbeteiligungen Dritter bei der Bemessung berücksichtigt. Die Förderung beträgt nicht weniger als 3.000 € und umfasst bis maximal 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. In den vergangenen Jahren wurden im Durchschnitt zwischen 10 und 15 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

# Ihre Frage



**Das Festival findet sehr früh im Haushaltsjahr statt, der Haushaltsbeschluss und die Förderentscheidung mit dem Zuwendungsbescheid kommen immer erst Mitte des Jahres, was ein Problem für die Liquidität bedeuten kann. Ist es möglich die Mittel früher zu erhalten, bspw. auch durch eine frühere Antragstellung ?**

Das ist leider nicht möglich, da das StMWK und damit auch der BMR an die Bewilligung der Haushaltssmittel durch den Bayerischen Haushalt gebunden ist. Erst nach dem Haushaltsbeschluss können die Zuwendungsbescheide ausgestellt werden und dann die Auszahlung der Mittel erfolgen. Mit dem Haushaltsbeschluss 2025 wird voraussichtlich im April/Mai gerechnet.

# Weiterer Verlauf

- Der **Zuwendungsbescheid** liefert wichtige Informationen zur Fördersumme, den zuwendungsfähigen Ausgaben und zu den Fristen für Mittelabruf und Verwendungsnachweis!
- Abruf der Mittel bis zum **15.11. des Haushaltsjahres**
- Einreichung des **Verwendungsnachweises 6 bzw. 12 Monate** nach Ende des Projektzeitraumes. 12 Monate gelten für kommunale Gebietskörperschaften (AnBest-K), 6 Monate für alle anderen Antragsteller/Antragstellerinnen (ANBest-P).

# Ihre Frage



**Unter welchen Umständen muss der Zuschuss teilweise zurückgezahlt werden, falls die Konzertreihe in diesem Jahr einen Gewinn machte, oder die verwendungsbezogenen Kosten nicht so hoch wie geplant ausgefallen sind?**

Wenn die Veranstaltungsreihe einen Überschuss erzielt, dann kann der Zuschuss ganz oder anteilig zurückfordert werden. Wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben geringer ausfallen als geplant, kann auch eine Rückforderung notwendig sein, wenn bspw. die projektbezogenen Einnahmen nicht in gleichem Maße sinken. Für die Rückforderung wird eine Bagatellgrenze angewandt.

Es ist immer eine Einzelfallbetrachtung notwendig.

# 4. Haben Sie noch Fragen ?



Bayerischer  
Musikrat

**Vielen Dank!**